

Kolumne „Verkehrsrecht“  
von Uwe Lenhart

# Es kommt aufs Wetter an.

**Schneematsch, Nieselregen, Dauerfrost – wenn es daheim so richtig gemütlich wird, lauern auf der Straße umso mehr Gefahren. Um das Autofahren sicherer zu machen, gibt es seit 1. Mai 2006 die „Winterreifenpflicht“. Doch wann fängt der Winter genau an, für den man spezielle Reifen braucht? Dann, wenn es im Kalender steht?**

Die Straßenverkehrsordnung bestimmt zwar, dass bei Kraftfahrzeugen die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen ist. Das heißt aber nicht, dass es eine allgemeine „Winterreifenpflicht“ gibt – schon gar nicht in einem bestimmten Zeitraum. Allerdings verlangt diese Vorschrift eine „geeignete“ Bereifung für sämtliche wetterbedingt verursachten Straßenverhältnisse.

## **Ist das Profil noch tief genug?**

So genügt zwar einerseits eine M+S-Bereifung (einschließlich Ganzjahresreifen). Andererseits sind Winterreifen, die älter als fünf Jahre sind, unter Umständen nicht mehr geeignet: Die Gummimischung ist meist bereits ausgehärtet. Außerdem muss man bei Winterreifen auf die Profiltiefe achten: Weniger als vier Millimeter reichen nicht mehr aus.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Bereifung für das Stück Straße geeignet ist, auf dem man gerade unterwegs ist. Die Vorschrift bezieht sich vielmehr auf die Straßenverhältnisse im Allgemeinen: Ist das Wetter winterlich? Und verursacht dieses Wetter erfahrungsgemäß Straßenverhältnisse, für die eine winterliche Bereifung notwendig ist? Wenn ja, dann sind auch Winterreifen Pflicht.

## **Ein Verstoß kann teuer werden**

Übrigens: Das Gebot beschränkt sich nicht nur auf die Bereifung, sondern bezieht sich auf die gesamte Fahrzeugausrüstung.



Uwe Lenhart: Ihr kompetenter Ansprechpartner in Sachen Verkehrsrecht

Es ist daher auch verbotswidrig, mit einer vereisten Scheibe zu fahren, weil etwa die Scheibenwaschflüssigkeit eingefroren ist. Wird man mit einer Fahrzeugausrüstung angetroffen, die nicht an die Wetterverhältnisse angepasst ist, droht ein Verwarnungsgeld von EUR 20,00.

Behindert man durch sein Verhalten auch noch andere Verkehrsteilnehmer, werden EUR 40,00 und ein Punkt im Verkehrszentralregister fällig. Missachtet man die Vorschrift, kann das schadensersatzrechtliche sowie versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen: Man haftet mit, wenn man durch unzureichende Ausrüstung einen Verkehrsunfall mitverursacht hat.

**Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in  
Frankfurt am Main. [www.lenhart-ra.de](http://www.lenhart-ra.de)**